



## AUF RUF.

Dernalen sind folgende Bezirke Galiziens und der Bukowina für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegeben:

I. Biala, Oświęcim, Chranow, Żywice, Nowy Targ, Wadowice, Bochnia, Mysłowice, Limanowa, Nowy Sącz, Brzesko, Zakopanė, Mielec, Kolbuszowa, Polna, Bopozyc, Grybow, Strzyżów, Krosno, Stary Sambor.

II. Lemberg, Niemirow, Berezan.

III. Turau, Berezan, Bronow, Sanok, Dobromil, Przeworsk, Jaroslau und Gorlice, mit Ausnahme der Stadt Gorlice und mit Ausnahme der Gemeinden Stronowa, Luzna, Niemirowa und Mazanka.

IV. Die Städte Krakau und Podgorze sowie die politischen Bezirke Krakau, Podgorze und Wieliczka.

V. Jasło, Cieszanow, Jaworow, Rudki, Sambor, Drobobycz und Skole (weiteres Kriegsgelände).

VI. Przemyslaw, Baborozczany mit Ausnahme der Gemeinde Solotwina, Boleka, Stryj, Kabaner und die Stadt Lemberg.

VII. Die Gemeinden Stronowa, Niemirowa, Luzna und Mazanka im politischen Bezirke Gorlice; der politische Bezirk Grodek Jagielloński mit Ausnahme der Gemeinden Grodek Jagielloński und Janow; der politische Bezirk Lidko mit Ausnahme der Gemeinden Baligród, Lissa Lashowska, Lidzki dolny und Wola Michowa; der politische Bezirk Monezka mit Ausnahme der Gemeinden Czernawa, Horyszawka, Huszowka, Katinów, Malnow, Monezka, Pusk, Sadowa Wuzina, Stronawa, Tarnanowice, Zdzikowice und Lutkow; der Gerichtsbezirk Dubiesko des politischen Bezirkes Przemysl; der politische Bezirk Turka mit Ausnahme der Gemeinden Turka, Wysoce wyzne, Husze wyzne, Husze nizne, Horyzna und Drowina; der politische Bezirk Zalkiew; der westlich des Bugflusses gelegene Teil des politischen Bezirkes Sokal und des Stadtgebietes Sokal (weiteres Kriegsgelände).

VIII. I. in Galizien:

Die Gemeinden Horochowa, Zaranki, Puroby, Starunia, Jablonka und Malotkow im politischen Bezirke Baborozczany; der politische Bezirk Bojna, der politische Bezirk Know; der politische Nadworna; der politische Bezirk Peremyshl mit Ausnahme der Gemeinde Jablonow; der politische Bezirk Bobytyn mit Ausnahme der Gemeinden Bobytyn, Bolezow, Bolezowec, Kalmintze; der östlich des Bugflusses gelegene Teil des politischen Bezirkes Sokal.

2. in der Bukowina:

Die politischen Bezirke Wisniak, Hadsutz, Suczawa, Gurahumner, Kimpolung (tegers Kriegsgelände).

Die Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch in einem dieser Bezirke oder Gemeinden oder in der Stadt Lemberg ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsfähig und gleichzeitig erwerbs- beziehungsweise subsistenzlos sind, werden angewiesen, dahin zurückzukehren.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundregeln:

1. Flüchtlinge, die in einem der unter I–V und VII genannten Bezirke ihren ständigen Wohnsitz erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person in der oben erwähnten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt, aber ihrer Antrag von der Wiener Polizeidirektion aus für die Heimreise in den amtlich freigegebenen Bezirke erforderlichen Beispiels.

2. Jene Personen, die im Gemusse der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche ihre Unterstutzung ausgereicht hat, somit entweder von der Zentralstelle für Kriegsausgang 5 oder von der Wiener Zentralstelle für die Kriegsflüchtlinge oder vom ukrainischen Hilfskomitee Freifahrtsempfehlungen und die Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mitgelieferter Flüchtlinge. Die nicht in staatlicher Unterstutzung stehenden, jedoch vollständig mitgelieferten Flüchtlinge erhalten diese Empfehlungen von der Polizeidirektion in Wien. Die Freifahrtsempfehlungen für die Strecken der königlich-ungarischen Staatsbahnen werden für die seitens der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge unterstützten von dieser, für alle anderen in Wien weilenden Flüchtlinge von der Polizeidirektion ausgestellt.

3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstutzung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien inwieweit Wohnsitz hatten nach vier Wochen im Wege der dortigen politischen Bezirke, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstutzung gegen Vorweisung einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellten speziellen Bestätigung des Besanges dieser Unterstutzung fortgesetzt.

Flüchtlinge, die in einem der unter I–VI genannten Bezirke ständig wohnten, haben nachzuweisen, daß sie innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Blattern geimpft worden sind. Diejenigen Flüchtlinge, die in einem der unter VII und VIII genannten Bezirke oder einer dieser Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten, haben dies nachzuweisen zu erbringen, daß sie seit Kriegsausbruch gegen Blattern geimpft worden sind.

4. Flüchtlinge, die in einem der unter VI und VIII genannten Bezirke oder Gemeinden oder in der Stadt Lemberg ihren ständigen Wohnsitz hatten, bedürfen neben dem Reise- passe auch der Bewilligung des zuständigen k. u. k. Kommandos zum Überschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgelbietes. Für die in Staatsunterstutzung stehenden Flüchtlinge wird diese Bewilligung von der k. k. Polizeidirektion in Wien eingewilligt, während die übrigen heimkehrenden Flüchtlinge diese Bewilligung durch Einreichung der Pässe an das zuständige Kommando zu erwirken haben. Nach Lemberg dürfen Pässe auch an Flüchtlinge, die nicht in staatlicher Flüchtlingsunterstutzung stehen, nur dann ausgestellt werden, wenn sie dies nachzuweisen erlangen, daß sie innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Blattern geimpft worden sind.

Zur Rückkehr in die unter I, II, III, V und VI genannten freigegebenen Bezirke bzw. in die Stadt Lemberg können die Flüchtlinge der Begünstigung der freien Rückfahrt, unterstutzung in Galizien nicht mehr teilhaftig werden, da die hierfür vom 20. Juli, vom 14. August, vom 28. September beziehungsweise vom 20. November 1915 an zu reichende Abreisefrist von drei Wochen bereits verstrichen ist.

Der Begünstigung der freien Rückfahrt der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbringens der staatlichen Flüchtlingsunterstutzung in Galizien werden die Flüchtlinge, die in einem der unter I, II, III, V und VI genannten Bezirke ihren ständigen Wohnsitz hatten, und die sich binnen acht Tagen nach Verlautbarung des Auftrages, das ist bis einschließlich 4. November 1915 zur Rückkehr gemeldet hatten, nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle im gemeinsamen Familienverbande lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus dem angegebenen Gebiete stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam zurückkehren, binnen drei Wochen nach Verlautbarung von der Zentralstelle der Heimreise diese Leitbefehl entgegennehmen und binnen vier Wochen die Polizeidirektion in Krakau beziehungsweise bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft als zurückgekehrt gemeldet haben.

Der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbringens der staatlichen Flüchtlingsunterstutzung werden diejenigen Flüchtlinge, die in einem der unter VII genannten Bezirke oder in einer dieser Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten, nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle im gemeinsamen Familienverbande lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus dem angegebenen Bezirke oder aus einer dieser Gemeinden stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam in ihrer engeren Heimat zurückkehren und daß sie längstens bis 22. Juni 1916 die Heimreise anträte, beziehungsweise sich längstens bis 29. Juni 1916 bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Galizien als zurückgekehrt melden.

Derselben Begünstigung werden diejenigen Flüchtlinge, die in einem der unter VIII genannten Bezirke oder in einer dieser Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten, nur unter der Voraussetzung teilhaftig, wenn sie oben angeführten Familienangehörigen längstens ihren Wohnsitz in Galizien mitteilen und sich längstens bis 15. Juli 1916 bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Galizien als in der Bukowina als zurückgekehrt melden.

Die näheren Aufklärungen über die Fahrt und Freizeibegünstigung werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch ihren Wohnsitz in einem der unter VII und VIII genannten Bezirke oder Gemeinden inwieweit und dieser Aufforderung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einerseits für die spätere Rückkehr die Begünstigung der freien Fahrt und der gebührenfreien Effektenbeförderung, andererseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstutzung, die längstens drei beziehungsweise für die in den unter VIII genannten Bezirken oder Gemeinden wohnhaft gewesenen Flüchtlinge binnen fünf Wochen vom Tage dieser Kundmachung an, eingestellt wird.

Die Freigabe weiterer Bezirke Galiziens sowie der Bukowina für die Rückkehr wird fallweise kundgemacht werden.

Wien, am 1. Juni 1916.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:

Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gorup m. p.